

Eine Aenderung in

§§ 3 und 4

ist dabei nicht erforderlich gewesen, außer in Betreff des in § 3 ersichtlichen Citats, welches der neuen Fassung des § 2 angepaßt worden ist.

Die Deputation nimmt keinen Anstand, die Genehmigung des Entwurfs zu dem Finanzgesetze in der den vorstehenden Bemerkungen gemäß abgeänderten, nachstehend unter ☉ beigedruckten Form hiermit zu beantragen.

Dresden, den 16. Mai 1868.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Hertel, Referent.

Heinrich.

Seiler.

Uhlemann.

Müller (Chemnitz).